



Rad- und Rollschuhverein
1908 e. V. Bad Friedrichshall
Mitglied im Württ. Landessportbund,
Württ. Rollsport- und Inline-Verband, RKB Solidarität



SATZUNG

Vom 17.05.1965 / 09.05.1980 / 29.01.1982 / 31.01.1992 /
06.02.1998 / 02.02.2001 / 31.01.2003 / 05.02.2010 /
18.03.2011 / 16.03.2012 / 29.03.2019

Rad- und Rollschuhverein 1908 e.V.

Bad Friedrichshall

SATZUNG

§ 1

Der Rad- und Rollschuhverein 1908 e.V. mit Sitz in Bad Friedrichshall, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins ist:

- a) Förderung und Pflege des Amateursports;
- b) Förderung von Kunst und Kultur im sportlichen Umfeld;
- c) Förderung der Bildung der Jugend;
- d) Förderung von Sportlern und deren Leistungen im Rad-, Rollschuh- und Inline-Sport.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 a

Kinder- und Jugendschutz

Der Verein und seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kindern und Jugendlichen ein.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG in der Finanzordnung beschließen.

§ 5

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins den Mitgliedern angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Friedrichshall, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, zu verwenden hat.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die durch Unterschrift die Satzung des Vereins anerkennt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Bei Minderjährigen müssen die Erziehungsberechtigten den Beitritt unterschriftlich bestätigen.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller wird über die Aufnahme oder Ablehnung, ohne Angaben von Gründen, verständigt.

§ 7

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württ. Landessportbund e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) freiwilligen Austritt;
 - b) Tod des Mitglieds;
 - c) Ausschließung.
2.
 - a) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen;
 - b) der Tod eines Mitgliedes bewirkt sofortiges Ausscheiden;
 - c) der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich
 1. unsportlich oder unkameradschaftlich benimmt;
 2. satzungswidrig oder vereinschädigend verhält;
 3. an sportlichen Veranstaltungen beteiligt, die der Vorstand nicht genehmigt hat.

Über den Ausschluss eines Mitglieds befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Der vom Vorstand beschlossene Ausschluss tritt sofort in

Kraft. Dem Ausgeschlossenen steht das Berufungsrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Stimmenmehrheit darüber entscheidet.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge und dessen Fälligkeiten sind in der Finanzordnung festgelegt.
3. Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Revisionsausschuss
4. Die Vereinsjugend

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird am Anfang eines Jahres einberufen. Ihr obliegt:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung
 - b) Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl des Revisionsausschusses
 - e) Beschluss der Finanzordnung (Beiträge, Vergütungen, Erstattungen)
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlungen sind von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung im „Amtsblatt“ der Stadt Bad Friedrichshall „Friedrichshaller Rundblick“ oder mit Umlaufschreiben einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 und zur Auflösung des Vereins von ¾ der erschienenen Mitgliedern erforderlich.

Stimmrecht haben alle über 16 Jahre alten Mitglieder.

4. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils bei Bedarf einzuberufen, insbesondere, wenn dies die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder per Unterschrift fordern.

§ 13

Der Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt und bleiben im Amt, bis die nächsten Wahlen stattgefunden haben. Der Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der allgemeinen stv. Vorsitzenden
3. dem/der stv. Vorsitzenden Finanzen
4. dem/der stv. Vorsitzenden Mitgliederbetreuung
5. dem/der stv. Vorsitzenden Veranstaltungen
6. dem/der stv. Vorsitzenden Sportanlagen
7. dem/der Jugendleiterin/in (Wahl durch Jugendversammlung; Bestätigung durch die Mitgliederversammlung)
dem/der/den Abteilungsleitern/innen (Wahl durch Abteilungsversammlung; Bestätigung durch die Mitgliederversammlung)
8. dem/der Schriftführer/in

Für die Vorstandsmitglieder lfd. Nr. 2 bis 7 können Stellvertreter bestimmt werden. Diese vertreten das ordentliche Vorstandsmitglied im Verhinderungsfall.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Er bestätigt mit einfacher Mehrheit die von der Jugendversammlung beschlossene oder geänderte Jugendordnung.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der/die Vorsitzende und der/die allgemeine stv. Vorsitzende, sie sind je allein vertretungsberechtigt.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Im Innenverhältnis gilt folgendes: Verpflichtende Rechtsgeschäfte des Vereins kann der Vorstand nur abschließen, wenn dies in einer Vorstandssitzung beschlossen worden ist, bei der wenigstens fünf Vorstandsmitglieder/stimmberechtigte Verhinderungsvertreter teilgenommen haben.

§ 14

Der Revisionsausschuss

Der Revisionsausschuss besteht aus zwei Vereinsmitgliedern. Ihm obliegt:

- a) Prüfung der Kassengeschäfte und der Buchhaltung
- b) Berichterstattung bei der Mitgliederversammlung

Mitglied im Revisionsausschuss kann nur sein, wer kein Amt im Vorstand innehat. Die Mitglieder des Revisionsausschusses nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 15

Die Vereinsjugend

Alle Vereinsmitglieder bis zum 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend.

Die Vereinsjugend arbeitet nach der jeweils gültigen Jugendordnung.

§ 16

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 16 a

Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereines personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Die Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Der Verein gibt sich hierzu eine Datenschutzrichtlinie, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzrichtlinie wird durch den Vorstand beschlossen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 18

Der Verein wurde 1908 unter dem Namen „Arbeiter Radfahrer Verein Kochendorf“ gegründet und nach Änderung des Vereinsnamens in „Rad- und Rollschuh- u. Krafffahrer-Verein“ am 17. Mai 1965 in das Vereinsregister eingetragen.

Am 9. Mai 1980 wurde eine neue Satzung erstellt und der Vereinsname in „Rad-und Rollschuhverein 1908 e.V.“ geändert.

Bad Friedrichshall, den 29. 03. 2019

Hanspeter Friede
(Vorsitzender)

Lars Priebe
(Allgemeiner stv. Vorsitzender)